

Benutzerreglement für öffentliche Räume und Anlagen

der Politischen Gemeinde

vom 1. März 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seiten	
1	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 4)	3
2	Nutzung und Betrieb (Art. 5 - 10)	3 - 5
3	Reservation und Vermietung (Art. 11 - 17)	5 + 6
4	Schlussbestimmungen (Art. 18 + 19)	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die öffentlichen Räume und Anlagen stehen der Bevölkerung von Stallikon zur Verfügung. Dieses Reglement regelt deren möglichst breite Nutzung für den periodischen Dauerbetrieb sowie für einmalige Anlässe und Veranstaltungen und soll der Förderung des kulturellen und politischen Gemeindelebens dienen.

Art. 2

Im Gegensatz zu Räumen können Aussenanlagen und Plätze für den Dauerbetrieb nicht reserviert werden. Die Nutzer organisieren sich selbst und koordinieren gemeinsam die Platzbelegung. Dabei sind die Bestimmungen in den jeweiligen Hausordnungen und die Polizeiordnung der Gemeinde Stallikon zu befolgen.

Art. 3

Dieses Reglement findet auf alle im Tarifblatt für die Benutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen aufgeführten und von der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde, bzw. der Schule bewirtschafteten Objekte Anwendung.

Art. 4

Die Benutzung der Räume und Anlagen wird mit der Gemeinde Stallikon, bzw. der Schulverwaltung Primarschule Stallikon in Form einer Benutzungsbewilligung schriftlich geregelt.

2. Nutzung und Betrieb

Art. 5

In den Räumen und Anlagen ist ausschliesslich die in der Benutzungsbewilligung festgehaltene Nutzung zulässig. Die darin festgehaltenen Betriebszeiten sind dabei zwingend einzuhalten. Die gemieteten Objekte sind pünktlich zur festgelegten Endzeit zu verlassen.

Im Betrieb gilt die Polizeiordnung der Gemeinde Stallikon, insbesondere ist die offizielle Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr einzuhalten. Nutzungen ausserhalb der vorgesehenen Zeit bedürfen einer behördlichen Bewilligung. Die Antragspflicht liegt beim Mieter. An Feiertagen gelten eingeschränkte Benutzungsmöglichkeiten.

Art. 6

Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Räumlichkeiten für den Dauerbetrieb in erster Linie nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

- Gemeinde- und Schulanlässe vor den übrigen
- Stalliker vor Auswärtigen
(Stalliker = Personen oder Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Stallikon haben und Stallikon repräsentieren)
- Vereine und gemeinnützige Organisationen vor auswärtigen Einzelpersonen und vor kommerziellen Nutzern
- Jugendliche bis 25-jährig vor Erwachsenen

Die Gemeinde und die Schule behalten sich vor, dauerbelegte Räumlichkeiten für Einzelanlässe im hohen öffentlichen Interesse (z.B. Gemeindeversammlung, Gesamtelternabend, etc.) entsprechend anderweitig zu vergeben.

Fallen Dauerbelegungen durch solche Anlässe oder Veranstaltungen aus, werden die betroffenen Mieter rechtzeitig informiert. Es besteht dabei weder Anspruch auf finanzielle Entschädigung noch Raumersatz.

Art. 7

Der Entscheid für die Zuteilung, bzw. Bewilligung liegt bei der Gemeinde, bzw. der Schule und erfolgt folgendermassen:

Für Dauerbelegung: per Kalender- oder Schuljahr für maximal ein Jahr, Verlängerung möglich

Für Anlässe/Veranstaltungen: Zuteilung laufend. Grundsatz: „First come, first served“

Art. 8

Ergänzend zu diesem Reglement sind die speziellen Bedingungen betreffend Nutzung und Betrieb einer Anlage in den objektbezogenen Bestimmungen geregelt. Diese Vorgaben und Anordnungen sind zu befolgen.

Art. 9

Sämtliche behördlichen Bewilligungen (Festwirtschaft, Polizeistundenverlängerung, Tombola, Lotterie, etc.) sind vom Mieter einzuholen.

Die behördlichen Auflagen, insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationsabnahmen, etc.) sind einzuhalten.

Art. 10

Die grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die bezeichnete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Betrieb des Mieters heraus entstanden sind. Er hat vor Beginn die für die Veranstaltung notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen gemietete Anlagen und Räumlichkeiten nur betreten, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person übernimmt der Vermieterin gegenüber die volle Verantwortung vom Eintritt bis zum Verlassen der Anlagen.

Gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einer erziehungsberechtigten Person mit zu unterzeichnen. Diese ist für die Einhaltung des Benutzungsreglements verantwortlich und hat den Anlass zu überwachen.

3. Reservation und Vermietung

Art.11

Die Reservationsanfrage erfolgt per Internet unter www.stallikon.ch, per Telefon oder mit dem offiziellen Gesuchsformular der Gemeinde, bzw. der Schule an die im Tarifblatt bezeichnete Stelle.

Die Reservation ist mit der Zustellung der Benutzungsbewilligung gültig. Der Mieter anerkennt vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Benutzungsreglement sowie die entsprechenden objektbezogenen Bestimmungen.

Art. 12

Es wird ein Belegungsplan geführt. Dieser kann im Internet oder bei der Liegenschaften-, bzw. Schulverwaltung eingesehen werden.

Art. 13

Die Benutzungsgebühren sind im Tarifblatt für die Benutzung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde und Schule Stallikon geregelt. In diesen Kosten enthalten ist bei Dauerbelegung auch der übliche Aufwand für den Hausdienst. Die Reinigung der Objekte nach einmaligen Anlässen ist Sache des Mieters, bzw. wird in den objektbezogenen Bestimmungen speziell geregelt.

Für Behördenanlässe, inklusive der Schule, örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen stehen die Anlagen und Räumlichkeiten grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Einwohnerinnen und Gruppierungen von Stallikon haben eine reduzierte Gebühr zu entrichten.

Art. 14

Die Bezahlung der Mietkosten erfolgt im Voraus. Bei Grossanlässen ist der Mieter verpflichtet, die betrieblichen Schnittstellen detailliert abzusprechen und den nötigen Aufwand zu tragen.

Art. 15

Annullierungen bis 4 Wochen vor dem geplanten Anlass sind kostenlos. Für spätere Annullierungen wird 50% der Nutzungsgebühr verrechnet.

Art. 16

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.

Beim Antritt festgestellte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind der Vermieterin unmittelbar zu melden, damit der Verursacher – wenn nicht bereits bekannt – ermittelt werden kann.

Die Vermieterin lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab.

Art. 17

Der Schlüssel zum Mietobjekt kann auf der Gemeinde, bzw. der Schulverwaltung Stallikon gegen Unterschrift abgeholt werden und ist innert zwei Arbeitstagen nach dem Anlass zurückzubringen. Bei Verlust des Schlüssels wird dem Mieter Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 18

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Dauermietern zu kommunizieren.

Art. 19

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Stallikon in Absprache mit der Schulpflege am 03.03.2015 genehmigt und tritt per 01.03.2015 in Kraft.